

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2008

*vom 6. November 2007***zur Änderung des Beschlusses
über die Strassenverkehrsgebühren**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt;

in Erwägung:

Der Tarif der vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) für die obligatorischen Leistungen erhobenen Gebühren wird vom Staatsrat nach Stellungnahme des Amtes festgesetzt (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt; ASSG).

Obwohl die meisten der vom ASS erhobenen Gebühren zu den niedrigsten in der Schweiz gehören, weist das Finanzergebnis des ASS seit mehreren Jahren einen Ertragsüberschuss aus; davon sollen die Kunden, vorab die jungen Fahrzeuglenker, profitieren. Um die Kosten für die Erlangung eines Führerausweises, dessen Besitz oftmals bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle entscheidend ist, zu verringern, sollen ab 2008 gewisse Gebühren gesenkt werden. Diese Massnahme wird für das ASS einen Rückgang der Gebühreneinnahmen in Höhe von 150000 Franken zur Folge haben.

Bei der technischen Prüfung für die schweren Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen) und die Anhänger gilt es, immer mehr verschiedenartige Produkte zu berücksichtigen (Sattelschlepper, Sattelanhänger, Mehrachser usw.). Mit der Einführung eines flexiblen Tarifs soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühr im Verhältnis zur Dauer der Prüfung festzusetzen. Des Weiteren müssen einige Leistungsbezeichnungen den in den letzten Jahren eingeführten, kleineren Änderungen der Bundesgesetzgebung angepasst werden. Diese beiden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen des ASS.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Strassenverkehrsgebühren (SGF 781.16) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, 2 und 3 Bst. b, 1. Strich

[¹ Für die Erlangung eines Führerausweises werden folgende Pauschalgebühren erhoben:]

	Fr.
a) für die Kategorie A oder die Unterkategorie A1	170.–
b) für die Kategorie B, die Unterkategorie B1 oder die Spezialkategorie F	190.–
c) für die Kategorien C, D, CE oder die Unterkategorien C1, D1	210.– – 300.–
d) für die Kategorien BE, DE oder die Unterkategorien C1E, D1E	180.–
e) für die Spezialkategorien G und M	60.–

² *Den Ausdruck* «das Ausstellen des Führerausweises» *durch* «das Ausstellen eines befristeten oder unbefristeten Führerausweises» *ersetzen.*

[³ Für Nachprüfungen bei Prüfungsmisserfolgen der Kandidaten werden folgende Gebühren erhoben:

b) für die praktische Prüfung:]	
– Kategorie A oder Unterkategorie A1	90.–

Art. 4 Bst. b und d

[Für die übrigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Führerausweis werden folgende Gebühren erhoben:]

- b) *den Ausdruck* «oder eines Fahrlehrerausweises» *streichen*
- d) *die Zahl* «60.–» *durch* «50.–» *ersetzen*

Art. 6 Bst. a, 3. Strich

[Für die Fahrzeugausweise werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Ausstellen eines Fahrzeugausweises:]
 - *den Ausdruck* «, des Kantons» *streichen.*

Art. 7 Abs. 1 Bst. b, c, 2. Strich, und e

[¹ Für die Prüfung der Motorfahrzeuge werden folgende Gebühren erhoben:]

	Fr.
b) für schwere Motorwagen, Traktoren sowie Arbeitsmaschinen und -karren mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg	100.– – 160.–
c) für Anhänger	
– ...	
– mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg	60.– – 100.–
e) für Traktoren und landwirtschaftliche Motorkarren	50.– – 60.–

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Präsidentin:
I. CHASSOT

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX